



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG ÜBER
ELEKTRONISCHE UND ONLINE-PRÜFUNGEN
(EOPRO)

beschlossen in
der 290. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2023
befürwortet in der 181. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitäts-
mittel (ZSK) am 13.03.2024
genehmigt in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 165

INHALT:

Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Prüfungsarten.....	3
1. Teil: Elektronische Prüfungen.....	3
§ 3 Zulässigkeit von elektronischen Prüfungen	3
§ 4 Schriftliche elektronische Prüfungen.....	3
§ 5 Ablauf einer elektronischen Prüfung	3
§ 6 Technische Störungen	4
§ 7 Protokollierung	4
§ 8 Datenschutz	4
2. Teil: Online-Prüfungen	4
§ 9 Zulässigkeit von Online-Prüfungen	4
§ 10 Authentifizierung	4
§ 11 Videoaufsicht.....	5
§ 12 Technische Störungen	5
§ 13 Protokollierung	5
§ 14 Datenschutz	5
§ 15 In-Kraft-Treten.....	6

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung ergänzt die Prüfungsordnungen des Fachbereichs Rechtswissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Sie ist anwendbar auf elektronische Prüfungen (§§ 2 Abs. 1, 3-8) und Online-Prüfungen (§§ 2 Abs. 2, 9-15).
- (2) Die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen an der Universität Osnabrück (OPO) findet auf die in dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen keine Anwendung.

§ 2 Prüfungsarten

- (1) Elektronische Prüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, die in einem Prüfungsraum der Universität unter Aufsicht und unter Einsatz von technischen Geräten und Kommunikationssystemen der Universität, z.B. im Wege der Bild- und Tonübertragung, stattfinden.
- (2) ¹Online-Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 4 NHG sind Prüfungen, die ohne Verpflichtung, in einem bestimmten Raum anwesend sein zu müssen, mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und / oder im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können. ²Die Wahl des Raumes sowie des Endgerätes stehen der zu prüfenden Person zu. ³Sie stellt sicher, dass Raum und Endgerät für die Ablegung der Prüfungsleistung geeignet sind.

1. Teil: Elektronische Prüfungen

§ 3 Zulässigkeit von elektronischen Prüfungen

- (1) Die prüfende Person kann festlegen, dass Klausuren als elektronische Prüfung (E-Klausuren) in einem dafür ausgestatteten Prüfungsraum der Universität stattfinden.
- (2) ¹Die prüfende Person kann eine mündliche Prüfung oder andere mündliche Leistung auch in elektronischer Form (mündliche elektronische Prüfung) anbieten. ²Die mündliche elektronische Prüfung findet in einem Prüfungsraum der Universität über eine Bild-/Tonverbindung zu dem Prüfer oder der Prüferin (Videokonferenz/Videotelefonie) statt. ³Eine mündliche elektronische Prüfung ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person vor der Ladung ihr Einverständnis mit der elektronischen Prüfungsform erklärt hat. ⁴Das Einverständnis kann nach Zugang der Ladung nicht mehr widerrufen werden. ⁵Liegt kein Einverständnis der zu prüfenden Person vor, ist diese Person zu einer Prüfung in Präsenz zu laden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von einer universitären Sonderlage.

§ 4 Schriftliche elektronische Prüfungen

- (1) E-Klausuren nach § 3 Abs. 1 unterscheiden sich von Präsenzprüfungen dadurch, dass Anfertigung, Abgabe, Korrektur oder Rückgabe computergestützt erfolgen können.
- (2) Für E-Klausuren sind ausschließlich vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen.

§ 5 Ablauf einer elektronischen Prüfung

- (1) Die elektronische Prüfung findet unter Aufsicht statt.
- (2) Die aufsichtführende Person überprüft die Identität der zu prüfenden Person (Authentifizierung).

- (3) Bei E-Klausuren findet keine Videoaufsicht statt.
- (4) Die Aufzeichnung einer mündlichen elektronischen Prüfung sowie die Anfertigung von Screenshots ist unzulässig.

§ 6 Technische Störungen

¹Das Funktionieren der technischen Systeme liegt im Verantwortungsbereich der Universität. ²Die Meldung einer technischen Störung an die prüfende Person übernimmt die aufsichtführende Person. ³Kommt es während der elektronischen Prüfung zu technischen Störungen und können diese nicht angemessen behoben werden, wird die Prüfung vorzeitig durch die prüfende oder aufsichtführende Person beendet. ⁴Die prüfende Person entscheidet, ob die Prüfung nur für einzelne, von der technischen Störung unmittelbar betroffene zu prüfenden Personen oder insgesamt beendet wird. ⁵Der Prüfungsversuch gilt bei vorzeitiger Beendigung durch die prüfende oder aufsichtführende Person als aus wichtigem Grund nicht unternommen.

§ 7 Protokollierung

¹Protokollierungspflichten nach den Fachbereichsprüfungsordnungen bleiben von der Durchführung als elektronischer Prüfung unberührt. ²Das Protokoll weist aus, dass es sich um eine elektronische Prüfung handelt. ³Es ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen.

§ 8 Datenschutz

- (1) ¹Die Universität darf im Rahmen einer mündlichen elektronischen Prüfung personenbezogene Daten der an der Prüfung beteiligten Personen (zu prüfende Personen, Prüfende, aufsichtführende und beisitzende Personen) elektronisch und analog verarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der elektronischen Prüfung erforderlich ist. ²Die Universität verarbeitet im Zuge von elektronischen Prüfungen zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Datenverarbeitungsordnung genannten personenbezogenen Daten folgende Daten der Prüflinge:
 - Zeitraum der elektronischen Prüfung
 - Video- und Tondaten.
- (2) ¹Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. ²Für die Löschrufen gelten die üblichen universitären Bestimmungen.

2. Teil: Online-Prüfungen

§ 9 Zulässigkeit von Online-Prüfungen

- (1) In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Online-Prüfung.
- (3) ¹Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist grundsätzlich freiwillig. ²Ist die Prüfung begonnen, gelten die Rücktrittsregeln der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 10 Authentifizierung

Die zu prüfenden Personen müssen sich vor Beginn der Online-Prüfung eindeutig identifizieren.

§ 11 Videoaufsicht

- (1) Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung in einem von der zu prüfenden Person gewählten Raum sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, während der gesamten Prüfungsdauer die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht) und laufend ihren Bildschirm zu übermitteln.
- (2) ¹Eine über Absatz 1 hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ²Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der zu prüfenden Personen nicht mehr als zu dem berechtigten Kontrollzweck erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal des Fachbereichs. ²Die Prüferin oder der Prüfer und / oder die Aufsicht führende Person ist berechtigt, zu Beweis Zwecken Screenshots von der Bildschirmübertragung anzufertigen und für die Prüfungsakte zu speichern. ³Eine darüber hinausgehende Aufzeichnung oder Speicherung von Bild- und Tondaten ist unzulässig.
- (4) ¹Die Anwesenheit Dritter in den zur Prüfung genutzten Räumen sowie jede ferntechnische oder persönliche Kommunikation mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten während der Prüfung ist unzulässig. ²Verstöße gelten als Täuschungsversuch im Sinne der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 12 Technische Störungen

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist den zu prüfenden Personen mitzuteilen, wie sie sich bei technischen Störungen mit den Prüfenden oder aufsichtführenden Personen in Verbindung setzen können.
- (2) ¹Können technische Störungen bei Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, Übermittlung der Prüfungsleistung oder der Videoaufsicht während der Online-Prüfung nicht angemessen behoben werden, wird die Prüfung vorzeitig durch die prüfende oder die aufsichtführende Person beendet. ²Sie entscheidet, ob die Prüfung nur für einzelne Studierende oder insgesamt beendet wird.
- (3) Bei Beendigung durch die prüfende oder aufsichtführende Person gilt die Prüfungsleistung als aus wichtigem Grund nicht unternommen.
- (4) ¹Wird die Prüfung insgesamt beendet, ist ein neuer Termin anzuberaumen. ²Wird die Prüfung nur für einzelne Studierende beendet, besteht für diese kein Anspruch auf zeitnahe Anberaumung eines zusätzlichen Prüfungstermins.
- (5) Hat die zu prüfende Person die technische Störung mutwillig herbeigeführt, steht dies einem Täuschungsversuch iSd der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung gleich.

§ 13 Protokollierung

¹Protokollierungspflichten nach den Fachbereichsprüfungsordnungen bleiben von der Durchführung als Online-Prüfung unberührt. ²Das Protokoll weist aus, dass es sich um eine Online-Prüfung handelt. ³Es ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen.

§ 14 Datenschutz

- (1) ¹Die Universität darf im Rahmen von Online-Prüfungen personenbezogene Daten der an der Prüfung beteiligten Personen (zu prüfende Personen, Prüfende, aufsichtführende und beisitzende Personen) elektronisch und analog verarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. ²Die Universität verarbeitet im Zuge von Online-Prüfungen zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Datenverarbeitungsordnung genannten personenbezogenen Daten folgende Daten der Prüflinge:
 - Nutzerkennung,

- IP-Adresse,
- Zeitpunkte der Bearbeitung und Übermittlung von Prüfungsaufgaben,
- Video- und Tondaten.

(2) ¹Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. ²Für die Löschfristen gelten die üblichen universitären Bestimmungen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.